



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
- Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Bühne, Flur 2, Flurstück 216/100.....	159
- Satzung zum Wahlverfahren der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen im Altmarkkreis Salzwedel	159
- Bekanntmachung Jahresabschluss 2017 des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel	160
- Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Altmarkkreises Salzwedel + Anlage zur digitalen Gremienarbeit	161
- Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel	165
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Jahr 2020 sowie des Beteiligungsberichtes 2020	165
2. Hansestadt Gardelegen	
- Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer	165
- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände für das Jahr 2018	166
3. Hansestadt Salzwedel	
- II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Salzwedel – Sondernutzungsgebührensatzung –	167
4. Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)	
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) für einen Teilbereich der Stadt Kalbe (Milde)	167
- Bekanntmachung über die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) für einen Teilbereich der Stadt Kalbe (Milde)	167
- 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kalbe (Milde)	168
- Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – „Freiflächensolarstromanlage Winkelstedt“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie den Auslegungsbeschluss der Entwurfsfassung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch	168
5. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
- Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2020	169
6. Wasserverband Gardelegen	
- Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2020	169
7. Wasserverband Klötze	
- Bekanntmachung des Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020	169
- Amtliche Bekanntmachung zur Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze	170

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens

Antragsteller: Landwirtschaftsbetrieb Schlüter
Bühne 1a
39624 Kalbe (Milde)

Antrag vom: 22.11.2016, vervollständigt am 24.06.2019

Aktenzeichen: L7019007/51

Vorhaben:Entnahme von Grundwasser aus einem zusätzlichen Brunnen zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Der Landwirtschaftsbetrieb Schlüter beantragte am 22.11.2016, unter Vorlage einer hydrogeologischen Standortbewertung, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Bühne, Flur 2, Flurstück 216/100 zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Der Antrag ist als Erweiterungsantrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis Az L7019007 vom 08.04.2010 für die Entnahme von Grundwasser aus dem bestehenden Brunnen in der Gemarkung Bühne, Flur 2, Flurstück 9/2 zu sehen, um zukünftig eine Gesamtfläche von ca. 210 ha beregnen zu können.

Die wasserrechtliche Erlaubnis Az L7019007 vom 08.04.2010 gewährt dem Antragsteller zum gegenwärtigen Zeitpunkt die widerrufliche Befugnis, aus dem Brunnen in der Gemarkung Bühne, Flur 2, Flurstück 9/2 (Brunnen 1) insgesamt eine Grundwassermenge von

Qh, max = 60 m³/h
Qd, max = 1.200 m³/d (= Qh, max x 20 Stunden/Tag)
Qa, mitt = 48.800 m³/a
Qa, max = 74.200 m³/a

für die Beregnung von bis zu 86 ha Ackerland zu entnehmen.

Mit der beantragten Erweiterung des bestehenden Wasserrechts durch die Errichtung eines zusätzlichen Brunnens (Brunnen 2) auf dem Grundstück in der Gemarkung Bühne, Flur 2, Flurstück 216/100 soll die Möglichkeit für das Zutagefördern von Grundwasser im Umfang von

Qh, max = 150 m³/h
Qd, max = 2.700 m³/d (= Qh, max x 18 Stunden/Tag)
Qa, max = 95.000 m³/a

zur Beregnung von weiteren 124 ha Ackerland jährlich in der Beregnungszeit von April bis einschließlich November geschaffen werden.

Mit der Errichtung des Brunnens 2 wird die bisherige jährliche Entnahmemenge von 74.200 m³ auf eine Gesamtentnahmemenge von 169.200 m³ erhöht. Insofern war für das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zur Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der geltenden Fassung, handelt, da durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren. Die Gründe für diese Entscheidung können beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, SG Wasserwirtschaft, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 101 eingesehen werden.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 14.08.2019


Ziche

Landrat



Dienstsiegel

Altmarkkreis Salzwedel

Satzung zum Wahlverfahren zur Kreiselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Altmarkkreis Salzwedel

Gemäß der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVSA LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl.LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) i.V.m. § 19 Absätze 5 und 7 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 16.12.2019 die nachstehende Satzung zum Wahlverfahren zur Kreiselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Altmarkkreis Salzwedel beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck
- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 3 Einberufung
- § 4 Wahl und Niederschrift
- § 5 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 6 Ausscheiden, Nachrücken
- § 7 Sprachliche Gleichstellung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Zweck

- (1) Mit dieser Satzung wird das Verfahren für die
 1. Wahl des Vorstandes der Kreiselternvertretung und dessen Stellvertreter (§ 19 Abs.5 Satz 2 KiFöG),
 2. Wahl zur Entsendung eines Mitgliedes der Kreiselternvertretung in den Jugendhilfeausschuss des Altmarkkreises Salzwedel und dessen Stellvertreter (§ 19 Abs. 5 Satz 3 KiFöG) und
 3. Wahl eines Mitgliedes der Kreiselternvertretung in die Landeselternvertretung (§ 19 Abs. 8 Satz 1 KiFöG)

durch die Kreiselternvertreter für die Dauer von zwei Jahren geregelt.

- (2) Die Kreiselternvertreter werden aus der Mitte der Gemeindeelternvertreter für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Nähere zum Wahlverfahren zu den Gemeindeelternvertretungen regeln die Gemeinden durch Satzung. Der Begriff Gemeinde steht für die Einheitsgemeinden und die Verbandsgemeinde des Altmarkkreises Salzwedel.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind ausschließlich die gewählten Vertreter der Gemeindeelternvertretungen für die Kreiselternvertretung.
- (2) Die Kreiselternvertreter dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist unzulässig.
- (3) Kreiselternvertreter, die als Fachpersonal beim Träger der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

§ 3 Einberufung

- (1) Zu der Wahl werden die Kreiselternvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden vom Landkreis festgelegt.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Kreiselternvertreter zur Wahlversammlung anwesend ist oder nicht mindestens zwei Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Kreiselternvertretung wählen zu lassen. Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung das erforderliche Quorum nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

§ 4 Wahl und Niederschrift

- (1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Beschäftigten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.
- (2) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (3) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.
- (4) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (5) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Nach Abschluss des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

§ 5 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen für die Wahlen nach § 1 der Satzung sind vom Landkreis für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 6 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Kreiselternvertretung aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der gewählte Stellvertreter nach.
- (2) Steht kein Stellvertreter zur Verfügung bleibt der Sitz bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 17.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Altmarkkreis Salzwedel vom 18.06.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 19.12.2019



Ziche
Landrat



Dienstsiegel

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes „Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel“ gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 die Richtigkeit des durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel geprüften Jahresabschlusses 2017 einschließlich des Rechenschaftsberichtes 2017 festgestellt sowie die Entlastung des Betriebsleiters beschlossen.

Das Jahresergebnis beläuft sich auf 11.402,08 €. Der Betrag wird den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel erteilt dem Jahresabschluss zum 31.12.2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

„Der Jahresabschluss 2017, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz), Rechenschaftsbericht und Anhang des Jobcenters des Altmarkkreises Salzwedel, wurde vom RPA geprüft.

In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Prüfung wurde an den Vorgaben des § 141 KVG LSA ausgerichtet. Das Belegwesen wurde in die Prüfung einbezogen. Die Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit sind in diesem Bericht umfassend dargestellt worden. Nach den daraus gewonnenen Erkenntnissen vermittelt der Jahresabschluss 2017 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Jobcenters.“

Gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA wird der vorstehende Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich dem Ergebnis der Prüfung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt einschließlich Rechenschaftsbericht und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel zur Einsichtnahme vom **23.01.2020 bis einschließlich 31.01.2020** im Sekretariat des Betriebsleiters des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel, Straße der Jugend 6 in Klötze während der Dienststunden aus.

Salzwedel, den 07.01.2020



Ziche
Landrat



Dienstsiegel

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Altmarkkreises Salzwedel

Der Kreistag hat gemäß § 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT Sitzungen des Kreistages

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme (§§ 53 und 54 KVG LSA)

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages beruft den Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.
Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Kreistages erfolgt schriftlich durch den Landrat.
- (2) Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder unverzüglich, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Liegt die letzte Sitzung mehr als drei Monate zurück, so kann ein Mitglied des Kreistages unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung beantragen.
- (3) Der Zugang der Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Kreistages aus zeitlichen Gründen vor Erledigung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 12 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Kreistagsmitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Einberufung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände erfolgen.
- (5) Die ordnungsgemäße Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Mitglieder per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindestladungsfrist nach Abs. 3 informiert wurden, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitstehen. Einzelheiten zur digitalen Gremienarbeit sind in der als Anlage zur Geschäftsordnung beigefügten Vereinbarung zur digitalen Gremienarbeit geregelt.
- (6) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Kreistages anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (7) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies grundsätzlich dem Vorsitzenden des Kreistages vor der Sitzung an.

§ 2 Tagesordnung (§ 53 KVG LSA)

- (1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung grundsätzlich beizufügen. Sollen Satzungen, Verordnungen oder Verträge behandelt werden, sind diese Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, sofern das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Kreistagsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Kreistagsvorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Betrifft ein Antrag offensichtlich eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Kreistages von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen (§ 52 KVG LSA)

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Kreistages nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen. Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen. Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechnigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechnigt, sich in den Sitzungen an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 52 KVG LSA)

- (1) Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Vergabeentscheidungen,
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 - e) Aufnahme und Gewährung von Krediten,
 - f) Bürgschaftsangelegenheiten,
 - g) persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder,
 - h) Beschlüsse, die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten des Landkreises gefasst werden,
 - i) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist, sowie Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl, oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

§ 5 Sitzungsleitung (§ 57 KVG LSA)

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Kreistages sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu berechnigten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6 Sitzungsablauf

Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung des Kreistages,
- d) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- e) aktuelle Stunde (Anfragen der Mitglieder des Kreistages)
- f) Einwohnerfragestunde,
- g) Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten (§ 65 Abs. 2 KVG LSA), Eilentscheidungen (§ 65 Abs. 4 KVG LSA),
- h) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- i) nichtöffentliche Sitzung,
- j) Schließung der Sitzung.

§ 7 Einwohnerfragestunde (§ 28 KVG LSA)

- (1) Der Kreistag sowie seine Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechnigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen.
- (3) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die unverzüglich erteilt werden muss. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach der Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- (5) Die Einwohner des Landkreises haben das Recht, sich auch außerhalb der Kreistagsitzungen mit Anregungen und Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Kreistages möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist eine Zwischennachricht zu erteilen. Für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten gelten Abs. 4 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 8

Unterrichtung und Akteneinsicht (§ 45 Abs. 6 KVG LSA)

Ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Kreistag kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Kreistages kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Kreisausschuss mündlich erstattet werden.

§ 9

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Bei Bedarf erläutern und begründen der Landrat oder sein Vertreter einleitend den Beratungsgegenstand. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes durch die Kreistagsmitglieder erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages, die wegen Interessenkonflikts von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Kreistages vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen, § 33 Abs. 4 KVG LSA.
- (3) Ein Mitglied des Kreistages darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Jedes Kreistagsmitglied darf in der Regel zu einer Sache zweimal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass mehr als zweimal gesprochen wird. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag. Der Vorsitzende des Kreistages erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Pult aus über Mikrofon. Die Anrede ist an den Kreistag, nicht an die Zuhörer zu richten. Sie dürfen in ihren Ausführungen nur vom Vorsitzenden (durch Ertönen einer Glocke) unterbrochen werden. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages in der Regel bis zu 5 Minuten, im Übrigen bis zu 3 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.
- (5) Während der Beratung über einen bestimmten Tagesordnungspunkt sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Kreistag vorab. Hierzu zählen Anträge auf:

- Schluss der Rednerliste, (Dieser Antrag kann nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.)
- Verweisung an einen Ausschuss oder den Landrat,
- Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
- Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Zulassung mehrmaligen Sprechens,
- Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
- Feststellung des Mitwirkungsverbots eines Kreistagsmitgliedes,
- Antrag auf Beschlussunfähigkeit des Kreistages im Verlauf der Sitzung
- Antrag auf namentliche Abstimmung

Meldet sich ein Mitglied des Kreistages „zur Geschäftsordnung“, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Kreistag zu entscheiden.

b) Anträge zur Sache

Änderungs- oder Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

c) Zurückziehung von Anträgen

Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller jederzeit zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Kreistages aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrags abgestimmt wird.

- (6) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (7) Der Gleichstellungsbeauftragten, dem Behindertenbeauftragten und dem Seniorenbeirat ist auf Verlangen innerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen,

len, soweit es sich um Angelegenheiten ihres/seines Aufgabengebietes handelt.

- (8) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.
- (9) Der Vorsitzende des Kreistages und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Kreistages geschlossen.

§ 10

Abstimmungen (§ 56 Abs. KVG LSA)

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Kreistages abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Kreistages die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Erheben der Abstimmungskarte, in Zweifelsfällen durch Aufstehen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unmittelbar nach der Abstimmung bekannt. (§ 56 Abs. 2 KVG LSA)
- (7) Wird das Ergebnis von einem Kreistagsmitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung mit Stimmzählern zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 11

Wahlen (§ 56 Abs. 3 ff. KVG LSA)

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Kreistages mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind vor Abgabe zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder bei fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende des Kreistages gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (6) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, in dem alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

- (7) Der Vorsitzende des Kreistages gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

§ 12

Unterbrechung, Übertragung und Vertagung (§ 57 KVG LSA)

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Kreistag kann
- Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
 - Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Landrat zurückverweisen,
 - die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag (Abs. 2 Buchst. d) geht bei der Abstimmung dem Verweisungs- (Abs. 2 Buchst. a und b), dieser dem Vertagungsantrag (Abs. 2 Buchst. c) vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 21.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 13

Niederschrift (§ 58 KVG LSA)

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist Kreisbediensteter und wird vom Landrat benannt. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kreistages,
 - Tagesordnung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
 - Vermerke darüber, welche Kreistagsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - Eingaben und Anfragen, die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (z. B. Einwohnerfragestunde, Anfragen der Kreistagsmitglieder).
- (2) Die Niederschrift soll nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch zur nächsten Kreistagssitzung, vorliegen.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden möglichst vor Beginn der nächsten Kreistagssitzung schriftlich mitzuteilen. Sie dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.
- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufnahmen der nichtöffentlichen Sitzung zu löschen.
- (5) Das Verfahren zur Einsichtnahme in die Niederschriften richtet sich nach den für den Informationszugang geltenden Regelungen.

§ 14

Aufhebung der Beschlüsse des Kreistages

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Kreistages kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Landrat beantragt werden.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Kreistages abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist in der Regel unzulässig, wenn in Ausführung des Beschlusses des Kreistages bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvermeidbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 15

Ordnung in den Sitzungen (§ 57 KVG LSA)

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied der Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

- (3) Der Vorsitzende des Kreistages kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

- (4) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen.

- (5) Der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.

- (6) Der Kreistag kann ein Kreistagsmitglied, das sich wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

- (7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. Er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen schließen.

§ 16

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern (§ 57 Abs. 3 KVG LSA)

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Kreistages unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Kreistages im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Kreistages unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Kreistages die Zuhörer auffordern, den Sitzungsraum zu verlassen. Erfolgt dies nicht, kann er nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales gegebenenfalls durch örtliche Polizeivollzugskräfte räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

II. ABSCHNITT

Fraktionen

§ 17

Fraktionen (§ 44 KVG LSA)

- (1) Mindestens drei Mitglieder des Kreistages können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Kreistagsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Kreistages von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Das Gleiche gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Kreistages wirksam.

III. ABSCHNITT

Ausschüsse des Kreistages

§ 18

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Kreistages die Bestimmungen des I. Abschnitts dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung. Insoweit gilt die ordnungsgemäße Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Ladungen zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern des Ausschusses spätestens am 8. Tag vor der Sitzung ausgehändigt worden sind.
- (2) Mitglieder des Kreistages, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (3) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.
- (4) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. ABSCHNITT

Öffentlichkeitsarbeit

§ 19

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse (§ 52 KVG LSA)

Öffentlichkeit und Presse werden vom Landrat über die Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 20

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 21

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Kreistages widerspricht.

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Kreistages vom 16.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.09.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Salzwedel, den 17. Dezember 2019



Ziche
Landrat



Dienstsiegel

Anlage zur Geschäftsordnung

Vereinbarung zur digitalen Gremienarbeit gemäß § 1 der Geschäftsordnung des Altmarkkreises Salzwedel

zwischen

dem Mitglied des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel
Frau/Herrn _____

- Mandatsträger -

und

dem Altmarkkreis Salzwedel, v. d. d. Landrat Michael Ziche,
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel

- Altmarkkreis -

Präambel

Der Kreistag des Altmarkkreises hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 eine neue Geschäftsordnung für den Kreistag sowie seine Ausschüsse und somit die verpflichtende Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit beschlossen. Die nachstehenden Regelungen legen den Rechtsrahmen für die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Mandatsträger und dem Altmarkkreis fest:

§ 1 Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit

- (1) Der Altmarkkreis betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Gremienarbeit. Die Unterlagen für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse werden über eine Sitzungsdienst-App zur Verfügung gestellt. Eine Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform ist damit ausgeschlossen.
- (2) Der Mandatsträger greift auf die digitalen Sitzungsunterlagen über die Sitzungsdienst-App mittels
 - eines durch den Altmarkkreis zum Gebrauch überlassenen mobilen digitalen Endgerätes mit WLAN- sowie Mobilfunkschnittstelle oder
 - eines eigenen bzw. von einem Dritten zum Gebrauch überlassenen mobilen digitalen Endgerätes zu.
- (3) Der Mandatsträger hinterlegt eine E-Mail-Adresse beim Altmarkkreis (Kreistagsbüro). Über die für ihn hinterlegte E-Mail-Adresse wird er informiert, dass eine Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen in der Sitzungsdienst-App eingestellt sind. Damit gelten Einladung und Unterlagen als zugestellt. Zusätzlich kann eine Push-Mitteilung auf dem Mobilgerät bereitgestellt werden.
- (4) Der Mandatsträger verpflichtet sich, regelmäßig die Sitzungsdienst-App zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Kreistages bzw. seiner Ausschüsse.

§ 2 Regelungen zur Gebrauchsüberlassung eines Endgerätes

Sofern der Mandatsträger beabsichtigt, ein durch den Altmarkkreis zur Verfügung gestelltes Endgerät mit WLAN- sowie Mobilfunkschnittstelle zu nutzen, gilt Folgendes:

- (1) Das Gerät wird für den Zeitraum der Wahlperiode kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sollte der Mandatsträger vor dem regulären Ende der Wahlperiode des Kreistages des Altmarkkreises aus dem Mandatsverhältnis ausscheiden, ist das Endgerät binnen einer Frist von 14 Tagen an den Altmarkkreis (Kreistagsbüro) zurückzugeben.
- (2) Das Gerät wird mit Werkseinstellung übergeben und ist durch den Mandatsträger selbst einzurichten. Unterstützung bei der Einrichtung kann beim Altmarkkreis im Sachgebiet IT-Service in Anspruch genommen werden.
- (3) Der Mandatsträger verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit dem Gerät. Jede Beschädigung oder Verlust des Gerätes oder eines Teiles davon sowie technische Defekte am Gerät sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Bei Diebstahl ist unverzüglich bei der Polizei Anzeige zu erstatten und der Nachweis darüber an den Altmarkkreis (Kreistagsbüro) weiterzuleiten.
- (4) Das vom Altmarkkreis bereitgestellte Gerät kann im Rahmen anderer Mandate als auch privat genutzt werden.

§ 3 Regelungen bei Nutzung eines eigenen Endgerätes

Sofern der Mandatsträger beabsichtigt, ein eigenes mobiles digitales Endgerät zu nutzen, gilt Folgendes:

- (1) Für den Nutzungszugriff auf die Sitzungsdienst-App sind grundsätzlich Geräte der Marke Apple (z.B. iPad) mit dem Betriebssystem iOS sowie Geräte anderer Hersteller mit dem Betriebssystem Android und Windows 10 geeignet. Der Altmarkkreis beteiligt sich nicht an den Kosten für das Endgerät.
- (2) Der Nutzerzugriff auf die Sitzungsdienst-App endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Altmarkkreises. Gleiches gilt, wenn der Mandatsträger vor dem regulären Ende der Wahlperiode des Kreistages des Altmarkkreises aus dem Mandatsverhältnis ausscheiden sollte.
- (3) Von § 3 sind auch Endgeräte umfasst, die dem Mandatsträger im Rahmen anderer Mandate (z.B. Bundestag, Landtag, Stadtrat, Gemeinderat) oder Ämter zur Verfügung stehen.

§ 4 Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Hard- und Software

- (1) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Sitzungsdienst-App wird eine Internetverbindung (WLAN bzw. Mobilfunk) benötigt. Für diese hat der Mandatsträger selbst zu sorgen sowie die anfallenden Kosten dafür zu tragen.
- (2) Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Software werden im Zusammenhang mit der digitalen Gremienarbeit nicht auf den Mandatsträger umgelegt.
- (3) Der Mandatsträger verpflichtet sich, das Endgerät und die dazugehörige Software mittels Passwort vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es ist weder auf dem Gerät abzuspeichern, noch zusammen mit dem Gerät aufzubewahren.
- (4) Der Mandatsträger hat sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen der Sitzungsdienst-App durch auf dem Endgerät installierte andere Anwendungen ausgeschlossen sind. Der Mandatsträger verpflichtet sich bei der Nutzung die geltenden Vorschriften des Urheberrechts zu beachten. Bei rechtswidriger Nutzung durch den Benutzer behält sich der Altmarkkreis vor, Ersatz für hierdurch entstandene Schäden geltend zu machen.
- (5) Der Altmarkkreis unterstützt und berät den Mandatsträger bei auftretenden technischen Problemen mit den gem. § 2 bereitgestellten Endgeräten sowie der Sitzungsdienst-App.

§ 5 Ausdruck von Sitzungsunterlagen in Papierform

- (1) Sollte es aus Gründen, die der Mandatsträger zu vertreten hat, erforderlich sein, Sitzungsunterlagen in Papierform herzustellen, wird dieser Ausdruck dem Mandatsträger in Rechnung gestellt. Die Kosten berechnen sich nach der Satzung des Altmarkkreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der entsprechenden gültigen Fassung.
- (2) Sollte hingegen aus Gründen, die der Altmarkkreis zu vertreten hat, eine rechtzeitige oder vollständige digitale Bereitstellung der Sitzungsunterlagen nicht möglich sein, erfolgt der Ausdruck für den Mandatsträger kostenfrei.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages vereinbare Regelung zu ersetzen, die dem Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Landrat

Mandatsträger

Altmarkkreis Salzwedel

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund des §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 16.12.2019 Folgendes beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung zur Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 28.04.2015 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Salzwedel, den 08.01.2020


Ziche

Landrat



Dienstsiegel

Altmarkkreis Salzwedel

I. Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag mit Beschluss vom 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 130.625.201
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 130.625.201
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 126.343.422
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 125.870.613
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.674.272
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.997.081
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.510.374
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 3.435.374

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.850.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 3.837.556 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 17.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

42,00 v. H. der Steuerkraftzahlen

42,00 v. H. der Schlüsselzuweisungen.

§ 6

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7

Im Sinne des § 103 Abs. 2 sowie Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Ein Fehlbetrag ist erheblich, wenn sich unter Ausnutzung aller Sparmaßnahmen ein Fehlbetrag im Rechnungsergebnis in Höhe von 5 % der Gesamtaufwendungen abzeichnet.
- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 € betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabwiesbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

§ 8

Alle bilanziellen Abschlussbuchungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

Salzwedel, den 13.01.2020


Ziche

Landrat



Dienstsiegel

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung sowie der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2020 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 10.01.2020 unter dem Aktenzeichen 206.4.3-10402-2020-SAW-HH erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Beteiligungsbericht liegen nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom **22.01.2020 bis 28.01.2020** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, Haupt- und Kämmeriamt, Zimmer 412, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 13.01.2020


Ziche

Landrat



Dienstsiegel

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

02.01.2020

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Festsetzung der Grundsteuer

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erstellt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die kein Sepa-Basis-Lastschriftverfahren zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2020 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bei Überweisungen geben Sie bitte Ihre Kassenkontonummer bzw. das Kassenzettel (siehe Bescheid) an.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung

zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände für das Jahr 2018

Aufgrund des § 56 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LAS 58), hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 02.12.2019 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Gardelegen mit ihren Ortsteilen ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Milde/Biese“, „Obere Ohre“, „Untere Ohre“, „Tanger“ und „Uchte“.
- (2) Die Hansestadt Gardelegen hat auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Unterhaltungsverbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Hansestadt Gardelegen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den in § 1 Abs. bezeichneten Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der bei der Umlage entstandenen Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Wechselt der Umlageschuldner während des Veranlagungsjahres, wird die Umlage zeitanteilig erhoben.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages ist die Grundstücksfläche. Die Erschwerungsumlage wird nach der Fläche des Grundstückes und der Teilflächen bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.
- (2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Hansestadt Gardelegen beträgt gemäß der unter § 1 bezeichneten Satzung des Unterhaltungsverbandes:

„Milde/Biese“	10,00 %
„Obere Ohre“	10,00 %
„Untere Ohre“	13,47 %
„Tanger“	10,00 %
„Uchte“	10,86 %

- (3) Die Verwaltungskosten betragen 7,35 € /pro Bescheid.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Die Umlagesätze betragen für das Kalenderjahr 2018:

Verband „Milde/Biese“:	Flächenbeitragssatz	10,609382 €/ha
	Erschwerungsbeitragssatz	21,56 €/ha
Verband „Obere Ohre“	Flächenbeitragssatz	10,864235 €/ha
	Erschwerungsbeitragssatz	15,61 €/ha
Verband „Untere Ohre“	Flächenbeitragssatz	6,90 €/ha
	Erschwerungsbeitragssatz	1,61 €/ha
Verband „Tanger“	Flächenbeitragssatz	9,5003 €/ha
	Erschwerungsbeitragssatz	(wurde nicht erhoben)
Verband „Uchte“	Flächenbeitragssatz	13,6569 €/ha
	Erschwerungsbeitragssatz	(wurde noch nicht erhoben)

- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn der zu entrichtende Verbandsbeitrag niedriger als fünf Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Gardelegen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Hansestadt Gardelegen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Hansestadt Gardelegen anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Gardelegen zulässig.
- (2) Die Hansestadt Gardelegen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannten gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hansestadt Gardelegen, den 09.01.2020

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Salzwedel – Sondernutzungsgebührensatzung – vom 03. Dezember 2015

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 die nachstehende II. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) Die Gebührentarife lfd. Nrn. 1, 3, 4 und 7 finden im Zeitraum 01. Januar 2020 – 31. Dezember 2021 keine Anwendung. Eine Mindestgebühr nach Abs. 2 S. 2 wird nicht erhoben.“

Artikel II

Der Gebührentarif der Tarifnummer 9 wird wie folgt angepasst:

9. Container (Absetzmulden für Bauschutt u.a.)	3,00
--	------

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 12. Dezember 2019

gez. Blümel
Bürgermeisterin

Siegel

Einheitsgemeinde
Stadt Kalbe (Milde)

Bekanntmachung der Stadt Kalbe (Milde) über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) für einen Teilbereich der Stadt Kalbe (Milde)

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 mit der Beschluss-Nr. 5 vom 19.12.2019 beschlossen, für den im Kartenausschnitt gekennzeichneten Bereich in der Stadt Kalbe (Milde) den Entwurf der 1. Änderung des FNP der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit integriertem Umweltbericht öffentlich auszulegen, die Nachbargemeinden zu beteiligen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) einzuholen.

Hiermit wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, die Planunterlagen zur 1. Änderung des FNP einzusehen und eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

07.01.2020 bis einschließlich 11.02.2020

im Bauamt der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während folgender Zeiten:

Montag	9:00-12:00 Uhr,
Dienstag	9:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr,
Mittwoch	9:00-12:00 Uhr,
Donnerstag	9:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr,
Freitag	9:00-12:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, ausschließlich zum Planentwurf, schriftlich oder während der Dienststunden im Bauamt zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Entwurf ist auch auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) (<https://stadt-kalbe-milde.de>) hinterlegt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und dem Datenschutzgesetz LSA. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis

der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des FNP unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

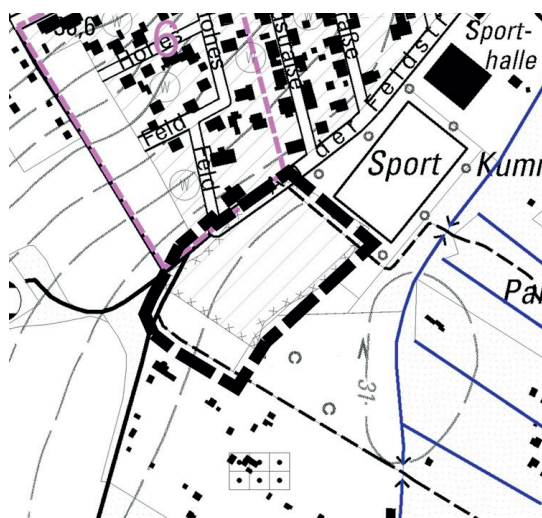
Der beigefügte Kartenausschnitt mit dem gekennzeichneten Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgegeben.

Kalbe (Milde), den 19.12.2019

gez. Ruth
Bürgermeister

Kartenausschnitt - Stadt Kalbe (Milde) „An der Feldstraße“



Einheitsgemeinde
Stadt Kalbe (Milde)

BEKANNTMACHUNG der Stadt Kalbe (Milde) über die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) für einen Teilbereich der Stadt Kalbe (Milde)

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 mit der Beschluss-Nr. 4 vom 19.12.2019 beschlossen, für den im Kartenausschnitt gekennzeichneten Bereich in der Stadt Kalbe (Milde) den Flächennutzungsplan zu ändern.

Mit dem Planvorhaben werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der Voraussetzung für das Planungs- und Baurecht;
- Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Der beigefügte Kartenausschnitt mit dem gekennzeichneten Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die umweltschützenden Belange sind nach § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 sowie gem. § 1a BauGB bei der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. Die Umweltprüfung bezieht sich entsprechend der Schwerpunkte der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung besonders auf folgende Schwerpunkte:

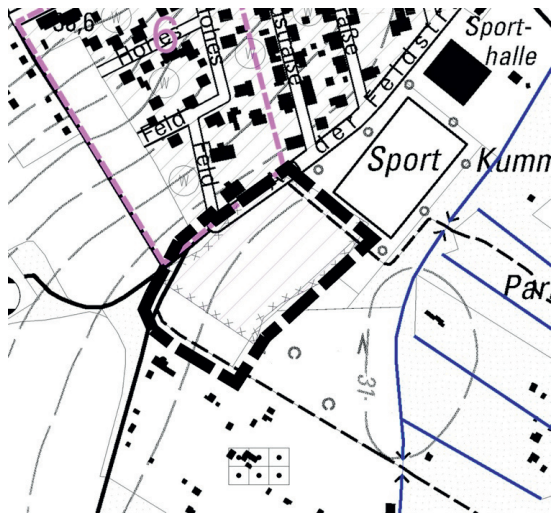
- Sicherung der Belange von Boden- und Wasserschutz unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Standortes;
- Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgegeben.

Kalbe (Milde), den 19.12.2019

gez. Ruth
Bürgermeister

Kartenausschnitt - Stadt Kalbe (Milde) „An der Feldstraße“



Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kalbe (Milde)

Auf der Grundlage des § 5, 8 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG. LSA) vom 05.02.2002 (GVBL. LSA S. 46) jeweils in der geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende 1.Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kalbe (Milde) beschlossen.

Artikel 1

- a) In § 12 Absatz 1 wird der Satz 4 ersatzlos gestrichen.
- b) In § 12 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag für die gesamte jeweilige Grabstätte möglich.“
- c) In § 12 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„In einer Grabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beige-
setzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Friedhofssatzung gelten:
a) Ehegatte des Nutzungsberechtigten
b) Kinder
c) Stiefkinder
d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
e) Eltern
f) Geschwister
g) Stiefgeschwister
h) gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften
i) nicht unter a-h fallende Erben
Die Stadt Kalbe (Milde) kann Ausnahmen zulassen.“
- d) In § 12 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall
seines Ablebens aus dem im Absatz 5 genannten Personenkreis seinen Nachfolger
im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftli-
chen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung
getroffen, geht das Nutzungsrecht in der unter Absatz 5 genannten Reihenfolge auf
die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung
über.
Innerhalb der einzelnen Gruppen (6) b-d und f-i wird der Älteste Nutzungsberech-
tigter.“
- e) In § 12 wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich gegenüber
der Stadt Kalbe (Milde) zu erklären. Ein Anspruch auf Erstattung von gezahlten
Geldleistungen besteht nicht. Die Ruhezeit ist einzuhalten.“
- f) In § 12 wird ein neuer Absatz 8 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Das Nutzungsrecht an nicht belegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten
Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine
Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.“
- g) In § 12 wird der Absatz 5 als neuer Absatz 10 wie folgt neu formuliert:
„Mit Verweis auf die Ausnahmereglung des § 13 besteht ... „

Artikel 2

- a) In § 13 wird der Absatz 1 wie folgt neu formuliert:
„Als Wahlgrabstätten werden Grabstätten für Erdbestattungen angeboten, an de-
nen ein Nutzungsrecht für die Friedhöfe der Stadt Kalbe (Milde) von 30 Jahren er-
worben wird. Zudem werden ausschließlich im Bereich des neuen Urnenfeldes auf
dem Friedhof Kalbe (Milde) auch Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen ange-
boten, an denen ein Nutzungsrecht von 25 Jahren erworben wird. Wahlgrabstätten
können im Voraus erworben werden. Die Reservierung einer jeden Wahlgrabstätte
ist grundsätzlich kostenpflichtig. Der Kostensatz beträgt einmalig 200 Euro. Die
entsprechende Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Moment der Reservierung.
Dieser Betrag ist nicht anrechnungsfähig auf die Gebühren einer Grabstätte. Die
Liegezeit auf einer Wahlgrabstätte und die dementsprechende Gebührenpflicht be-
ginnt erst mit der Bestattung.“

- b) Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstät-
ten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.“
- b) Der § 13 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Absätze entspre-
chend durchnummeriert.
- c) Der § 13 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:
„Wahlgrabstätten für Erdbestattungen ...“
- d) Es wird ein neuer § 13 Absatz 3 mit folgendem Inhalt eingeführt:
„In einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen können bis 2 Urnen beige-
setzt werden.“
Die nachfolgenden Absätze entsprechend durchnummeriert.
- e) Der § 13 Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Absätze entspre-
chend durchnummeriert.
- f) Der § 13 Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Absätze entspre-
chend durchnummeriert.
- g) Der § 13 Absatz 10 wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Absätze entspre-
chend durchnummeriert.
- h) Der § 13 Absatz 11 wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Absätze entspre-
chend durchnummeriert.

Artikel 3

Die Änderung dieser Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 19.12.2019

gez. Ruth
Bürgermeister

(Siegel)

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – „Freiflächensolarstromanlage Winkelstedt“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie den Auslegungsbeschluss der Entwurfsfassung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächensolarstromanlage Winkelstedt“ in Kalbe (Milde) gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflä-
chensolarstromanlage gemäß §11 BauNVO mit anschließender Errichtung einer Freiflächen-
solarstromanlage.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Winkelstedt in der Flur 1 die Flurstücke 90/3,
167/62 und 168/3.

Der vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 19.12.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – „Freiflächensolarstromanlage Winkelstedt“ einschließlich **Begründung** und Umweltbericht

liegt in der Zeit vom 31.01.2019 bis 02.03.2019

im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:
Umweltbericht und gebündelte umweltrelevante Stellungnahmen des Landkreises Altmark-
kreis Salzwedel, des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale), Ministerium für Landesent-
wicklung und Verkehr Halle (Saale) und des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Altmark in Salzwedel.

Der Entwurf samt Begründung, Umweltbericht, Planzeichnungen sowie alle bereits vorlie-
genden, umweltrelevanten Stellungnahmen wurden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ergänzend in
das Internet unter www.stadt-kalbe-milde.de eingestellt und können dort ebenfalls eingese-
hen werden.

Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
werden mit dem Entwurf zur Abgabe einer Stellungnahme nach §4 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB) aufgefordert.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem
oben genannten Entwurf schriftlich, elektronisch oder während der Dienstzeiten zur Nieder-
schrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß
§4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberück-
sichtigt bleiben.

Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss werden hiermit bekannt gemacht.

Kalbe (Milde), 09.01.2020

K. Ruth
Bürgermeister

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S.166) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 13.11.2019 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------------|
| 1. | im Erfolgsplan in den Erträgen auf | 551.400,00 € |
| | Aufwendungen auf | 593.500,00 € |
| 2. | im Vermögensplan in der Einnahme auf | 52.100,00 € |
| | Ausgabe auf | 52.100,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 110.280,00 EURO festgesetzt.

§ 5


- (1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2020 beträgt 313.500,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil Umlage 2020 in EURO
Altmarkkreis Salzwedel	125.400,00 €
Landkreis Stendal	188.100,00 €
Summe:	313.500,00 €

- (2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 13.11.2019

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark


Carsten Wulfänger
Vorsitzender




Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2020 wurde am 13.11.2019 durch die Regionalversammlung in der 81. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß §§ 13 Abs. 3 S. 2, 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. V. m. §§ 107, 108, 110 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und kann lt. Bescheid des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 02.12.2019 vollzogen werden.

Der Wirtschaftsplan 2020 liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 22.01.2020 bis 31.01.2020 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2020

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) und § 45 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 7 und 17 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 03.06.2019, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 10.12.2019 den Wirtschaftsplan mit folgender Festsetzung beschlossen:

- | | | | |
|----|---|----------------|--|
| 1. | Es betragen | | |
| | 1.1 im Erfolgsplan | | |
| | die Erträge | 8.590.300,00 € | |
| | die Aufwendungen | 7.778.300,00 € | |
| | der Jahresgewinn | 812.000,00 € | |
| | 1.2 im Vermögensplan | | |
| | die Einnahmen | 4.168.800,00 € | |
| | die Ausgaben | 4.168.800,00 € | |
| 2. | Es werden festgesetzt | | |
| | 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen | 0,00 € | |
| | 2.2 der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 € | |
| | 2.3 der Höchstbetrag der Liquiditätskredite | 1.000.000,00 € | |

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2020 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i. V. m. § 16 Abs. 4 EigBG LSA und § 102 Abs. 2 KVG LSA liegt der Wirtschaftsplan 2020 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Philipp-Müller-Str. 2, in der Zeit vom 30.01.2020 bis 07.02.2020 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Klötze

Oebisfelder Str. 18 a
38486 Klötze

Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2020

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81 i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), jeweils in der derzeit gültigen Fassung sowie den §§ 6 und 13 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 05.11.2019 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

im Erfolgsplan	Wasser	Abwasser
in den Erträgen auf EURO	1.851.900,00	2.989.100,00
in den Aufwendungen auf EURO	1.851.900,00	2.989.100,00

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf EURO	675.000,00	2.907.000,00
in den Ausgaben auf EURO	675.000,00	2.907.000,00

festgesetzt.

2. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

	1.658.200,00 EURO
davon Wasser	168.200,00 EURO
Abwasser	1.490.000,00 EURO

3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden veranschlagt in Höhe von

120.000,00 EURO

4. Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredit im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 EURO festgesetzt.

5. Verbandsumlage

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Klötze, den 05.11.2019


Lange
Verbandsgeschäftsführerin



Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 19. Dezember 2019 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2020 mit seinen Anlagen liegt gemäß Eigenbetriebsgesetz vom 21. März 1997 und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) vom 23.01.2020 bis 06.02.2020 in den Räumen des Wasserverbandes Klötze Oebisfelder Straße 18 a, von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

Amtliche Bekanntmachung zu den Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat auf der Sitzung am 05.11.2019 nachfolgende Preise zum 01.01.2020 beschlossen:

1. Arbeitspreis Trinkwasser		1,38 €/m³
1.1. Grundpreis für Wasserzählergröße Q ₃ 4	6,00 €/Monat	72,00 €/a
1.2. Grundpreis für Wasserzählergröße Q ₃ 10	15,00 €/Monat	180,00 €/a
1.3. Grundpreis für Wasserzählergröße Q ₃ 16	24,00 €/Monat	288,00 €/a
1.4. Grundpreis für Wasserzählergröße Q ₃ 63	94,50 €/Monat	1.134,00 €/a
1.5. Grundpreis für Wasserzählergröße Q ₃ 100	150,00 €/Monat	1.800,00 €/a
2. Arbeitspreis Abwasser (zentral)		3,05 €/m³
2.1. Grundpreis für Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q ₃ 4	8,50 €/Monat	102,00 €/a
2.2. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q ₃ 10	21,25 €/Monat	255,00 €/a
2.3. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q ₃ 16	34,00 €/Monat	408,00 €/a
2.4. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q ₃ 25	53,13 €/Monat	637,56 €/a
2.5. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q ₃ 40	85,00 €/Monat	1.020,00 €/a
2.6. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q ₃ 63	133,88 €/Monat	1.606,56 €/a
2.7. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q ₃ 100	212,50 €/Monat	2.550,00 €/a
2.8. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q ₃ 2,5	1,30 €/Monat	15,60 €/a
2.9. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q ₃ 4	2,00 €/Monat	24,00 €/a
3. Arbeitspreis für Kleinkläranlagen mit Einleitung in Kanal		1,22 €/m³
3.1. Grundpreis für einen Abwasseranschluss	3,00 €/Monat	36,00 €/a
3.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q ₃ 2,5	1,30 €/Monat	15,60 €/a
4. Arbeitspreis Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben		14,17 €/m³
4.1. Grundpreis	3,00 €/Monat	36,00 €/a
4.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q ₃ 2,5	1,30 €/Monat	15,60 €/a
5. Schlamm aus Kleinkläranlagen		44,20 €/m³
5.1. Grundpreis je Kleinkläranlage	3,00 €/Monat	36,00 €/a
6. Schlamm aus Kleinkläranlagen für Hohentramm		44,81 €/m³
6.1. Grundpreis je Kleinkläranlage	3,00 €/Monat	36,00 €/a
7. Kleinkläranlagen mit Schlammkompostierung		
Grundpreis je Kleinkläranlage mit Schlammkompostierung	2,00 €/Monat	24,00 €/a
8. Fremdeinleiter Schlammabwasser gewerblich / industriell zur KA		5,70 €/m³
9. Niederschlagswasser in Mischwasserkanäle		0,54 €/m²

Weitere Preise und Bedingungen sind in den gültigen Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze vom 05.03.2014, veröffentlicht im Sonderamtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 16.04.2014, zuletzt geändert am 08.08.2017, festgelegt.

Amtliche Bekanntmachung zu den Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze


Lange
Verbandsgeschäftsführerin



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61